

Ansuchen um Pflegegeldzuschuss

Angaben zum Pflegebedürftigen (Bitte Pflegegeldbescheid beilegen!)							
Name:							
Adresse:							
Telefon:							
e-mail:							
Evtl. gesetzlicher Vertreter / Sachwalter					JA 🗆	NEIN 🗆	
(Bitte Kopie de	es Gerichtsb	eschlusses beileg	en!)				
Name:							
Adresse:							
Telefon:							
e-mail:							
Angaben zur Pflege- bzw. Hauptbetreuungsperson							
Häusliche Pflege wird über-		Gatte □	Lebensgefährte 🗆	Enkel □	Bekannte/r □		
wiegend durchgeführt von:		Elternteil 🗆	Kind □	sonst. Verw. 🗆	Angestellte/r □		
Name und Adresse:							
Telefon:							
e-mail:							

Bankverbindung					
Kontoinhaber:					
BAN:	BIC:				
Wir erklären, dass das Ansuchen wahrheits evtl. unberechtigt bezogene Zuschussleistu	getreu ausgefüllt wurde und verpflichten uns, ngen der Gemeinde zurück zu erstatten.				
Weiters erklären wir, dass wir die nachsteh Meldepflichten gelesen und verstanden hal					
Datenschutz:					
	B Datenschutzgrundverordnung erteilt, dass die rautomationsunterstützten Datenverarbeitung valtet werden.				
Radfeld, am					
Antragsteller (Pflegebedürftige Person)	Hauptpflegeperson				



Bedingungen bzw. Voraussetzungen für die Gewährung des PFLEGEGELDZUSCHUSSES der Gemeinde Radfeld (Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.05.2003 und 03.09.2009)

- Die Gemeinde Radfeld gewährt Personen, die in Radfeld ihren Hauptwohnsitz haben, nach landesoder bundesrechtlichen Bestimmungen Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen und Hilfestellung von Angehörigen oder fremden Personen in Anspruch nehmen, einen Pflegegeldzuschuss.
- Der Zuschuss beträgt 10 % des jeweiligen Pflegegeldes.
- Der Pflegegeldzuschuss der Gemeinde wird prinzipiell an die Hauptpflegeperson ausbezahlt, so ferne es sich dabei um eine angehörige Person aus dem Familienverband handelt.
- In Ausnahmefällen (bei hauptberuflich angestelltem Pflegepersonal, bei familienfremdem Pflegepersonal oder auf ausdrückliches, gemeinsames Verlangen der/des Pflegebedürftigen sowie der Hauptpflegeperson) wird der Zuschuss an den/die Pflegebedürftige(n) selbst ausbezahlt.
- Der Pflegegeldzuschuss der Gemeinde wird ab jenem Monat gewährt, in dem der schriftliche Antrag bei der Gemeinde eingelangt ist.
- Als Nachweis des Pflegegeldbezuges ist der entsprechende Bescheid in Kopie beizuschließen.
- Bei einem Krankenhaus- oder einem Heimaufenthalt der pflegebedürftigen Person von mehr als 14 Tagen pro Monat gebührt der Pflegegeldzuschuss für diesen Monat nicht, bei Aufenthalten bis einschließlich 14 Tagen pro Monat steht der Zuschuss für den gesamten Monat zu.

Meldepflichten:

- Jede Änderung der Pflegestufe, insbesondere auch eine etwaige Rückstufung, ist umgehend zu melden.
- Ein länger als 2 Wochen (14 Tage) andauernder Krankenhaus- oder Heimaufenthalt (Kurzzeitpflege oder dauernde Aufnahme) oder ein etwaiger Kur- oder Urlaubsaufenthalt ist ebenfalls unverzüglich zu melden.
- Weiters ist ein Wechsel der Hauptpflegeperson umgehend anzuzeigen.
- Auch sonstige Ereignisse, die eine Einstellung oder Änderung des Pflegegeldzuschusses nach sich ziehen, insbesondere sind dies Ableben oder Wohnortwechsel der pflegebedürftigen Person, sind zu melden.
- Für die Vollziehung der Meldepflichten sind sowohl die pflegebedürftige Person, als auch die Hauptpflegeperson verantwortlich.